Satzung
der Jugendmusikschule Leonberg

vom 02.02.2021
(gültig ab 01.03.2021)

Satzung
der Jugendmusikschule Leonberg

I. Steuerbegünstigter Zweck der Schule

§ 1
Ziele und Zweck

(1) Die Stadt Leonberg verfolgt mit dem Betrieb der „Jugendmusikschule Leonberg“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Jugendmusikschule Leonberg. Sie ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zur sozialen Erziehung. Die Jugendmusikschule Leonberg schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen Leonbergs zusammen.

(4) Die Stadt Leonberg ist mit der Jugendmusikschule Leonberg selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 2
Mittelverwendung

(1) Mittel der Jugendmusikschule Leonberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Leonberg als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendmusikschule. Die Stadt Leonberg erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Jugendmusikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendmusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Allgemeines, Aufgabe und Aufbau der Schule, Strukturplan

§ 3
Allgemeines

(1) 1. Die Jugendmusikschule Leonberg ist eine **öffentliche Einrichtung** der Stadt Leonberg.

2. Die **Rechtsbeziehungen** zwischen den Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern und der Jugendmusikschule bzw. der Stadt Leonberg sind öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Die Jugendmusikschule ist **Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.** und dem **Landesverband der Musikschulen Baden-Württemberg e.V..** Die von diesem Verband erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Richtlinien für die schulische Arbeit.

(3) Die **Leitung der Jugendmusikschule** obliegt einer/einem von der Stadt Leonberg angestellten Schulleiterin bzw. Schulleiter als hauptamtlicher Fachkraft, im Folgenden nur noch Schulleitung genannt.

§ 4
Beirat der Jugendmusikschule

(1) 1. Es wird ein **Schulbeirat** gebildet. Der Beirat berät den Schulträger in allen wichtigen Angelegenheiten der Jugendmusikschule.

2. Er besteht aus **19 Mitgliedern** und setzt sich wie folgt zusammen:

- der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Leonberg als Vorsitzender/ Vorsitzende
- 2 Vertreter/-innen der Jugendmusikschule (Schulleitung und ein/eine Vertreter/-in der Lehrkräfte)
- 7 Vertreter/-innen des Gemeinderates
- 3 Vertreter/-innen aus dem Musikleben, darunter
  1 Vertreter/-in der freischaffenden Musiklehrer
  1 Vertreter/-in der Musiklehrer an den Leonberger Schulen
  1 Vertreter/-in der Leonberger Musik- und Gesangsvereine
- 4 Elternvertreter/-innen
- 2 Schülervertreter/-innen

(2) 1. Der/Die **Vertreter/-in der Lehrkräfte** und deren Stellvertretung wird durch die Lehrkräfte der Schule gewählt und sollte nach Möglichkeit hauptamtlich an der Jugendmusikschule Leonberg tätig sein. Die Wahl wird durch die Schulleitung organisiert.

2. Der **Gemeinderat** bestellt die Mitglieder des Schulbeirates sowie deren Stellvertreter/-innen für die Dauer einer Legislaturperiode aus seiner Mitte.

3. Die **Vertreter/-innen aus dem Musikleben** werden durch das Amt für Kultur und Sport der Stadt Leonberg berufen.

4. Die **Elternvertreter/-innen** und deren Stellvertreter/-innen werden vom Elternbeirat der Jugendmusikschule gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der des Elternbeirats (§ 5).

5. Die **Schülervertreter/-innen** und deren Stellvertreter/-innen werden durch die Schüler/-innen aus deren Mitte gewählt. Die Wahl wird von der Schulleitung organisiert.

(3) Die Vertreter/-innen der Lehrkräfte und deren Stellvertretung sowie die Schülervertreter/-innen und deren Stellvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5
Elternbeirat

Die Jugendmusikschule bildet analog der Regelung (§ 57 Schulgesetz Baden-Württemberg) für

alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen einen Elternbeirat. Die Mitglieder und Stellvertreter/-innen werden durch die Elternschaft für zwei Jahre gewählt.

§ 6
Aufgabe und Aufbau der Schule

(1) 1. Die Jugendmusikschule ist eine **Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche**. Zu ihren **Aufgaben** zählt die musikalische Grundausbildung, Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, Begabtenauslese und -förderung sowie die Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Besonderes Anliegen der Jugendmusikschule ist es, die Musikalität möglichst vieler Kinder vom frühesten Alter an zu wecken und kontinuierlich zu fördern und dabei auch wichtige Erziehungsarbeit zu leisten sowie eine Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des Sozialverhaltens zu bewirken.

2. In Einzelbereichen (Sinfonieorchester, Spielkreise, Einzelunterricht bei freier Kapazität) nimmt die Schule auch **Erwachsene** auf.

3. Der **Unterricht der Jugendmusikschule** ist in der Regel in **vier Stufen** gegliedert. Er sollte mindestens ein Haupt- und Ergänzungsfach umfassen und wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen. Da erst ein mehrjähriger, kontinuierlicher Unterricht die Voraussetzung für befriedigende Ergebnisse schafft, sollen in der Regel alle Stufen durchlaufen werden.

(2) Dem **Instrumentalunterricht** geht in der Regel eine **zweijährige rhythmisch-musikalische Grundausbildung** voran. **Der Übergang zum Instrumentalfach setzt die rechtzeitige schriftliche Anmeldung voraus.** Sollte nach der zweijährigen Grundausbildung nicht für alle Kinder gleich ein Platz in dem gewünschten Instrumentalfach vorhanden sein, so erfolgt die Einteilung der Kinder nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft der Grundstufe und den Eltern nach folgenden Gesichtspunkten: Alter, regelmäßiger Besuch und Beteiligung am Unterricht, Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit und Begabung.

(3) Einen großen Raum nehmen bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit **Ergänzungsfächer**, die **Spielgruppen**, **Orchester**, **Kammermusik, Musiklehre, Rhythmik** u. a. im Unterrichtsprogramm der Musikschule ein. Sie sollen dem täglichen Üben Sinn geben, zum tieferen Verständnis musikalischer Zusammenhänge und zum aktiven Musizieren führen. Aus den gleichen Gründen werden **Vorspiele und Konzerte** veranstaltet.

(4) Regelmäßige und mindestens einmal jährlich stattfindende Vorspiele unterrichten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule über Leistungsstand und Entwicklung. Die Schulleitung kann darüber hinaus spezielle Veranstaltungen bzw. Maßnahmen zur Leistungsüberprüfung der Schülerinnen und Schüler durchführen lassen.

§ 7
Strukturplan

(1) GRUNDSTUFE und ORIENTIERUNGSSTUFE

Im Anschluss an den eventuellen Besuch des Eltern-Kind-Kurses:
Rhythmisch-musikalische Grundausbildung (Klassenunterricht),
Elementare Spielkreise (Gruppen- bzw. Klassenunterricht), Instrumentenkarussell

A Vorschulklasse (ab 4 Jahren)	Dauer mindestens 2 Jahre
B Grundschulklasse (6 bis 8-Jährige)	Dauer 1 oder 2 Jahre

(2) UNTERSTUFE

Hauptfach (Einzel- oder Gruppenunterricht)
Ergänzungsfach und/oder Chor (Gruppen- bzw. Klassenunterricht)

A 7 bis 11-Jährige bzw. B 9 bis 13-Jährige	Dauer ca. 4 Jahre

(3) MITTELSTUFE

Hauptfach (Einzelunterricht)
Ergänzungsfach (Gruppen- bzw. Klassenunterricht)

A 11 bis 15-Jährige bzw. B 13 bis 17-Jährige	Dauer ca. 4 Jahre

(4) OBERSTUFE

Hauptfach (Einzelunterricht)
Ergänzungsfach (Gruppen- bzw. Klassenunterricht)

A 15-Jährige und älter bzw. B 17-Jährige und älter	Dauer allgemein bis zum Eintritt in das Berufsleben bzw. solange wie dies die Leistung der Schüler/-in rechtfertigt.

§ 8
Unterrichtsfächer

(1) Grundfächer und Orientierungsstufe:
Eltern-Kind-Gruppen
Rhythmisch-musikalische Grundausbildung
Elementare Spielkreise
Instrumentenkarussell

(2) Hauptfächer:
Blockflöte/ Gitarre/ E-Gitarre/ Klavier/ Jazz-Klavier/ Violine/ Viola/ Violoncello/ Kontrabass/ Querflöte/ Oboe/ Klarinette/ Fagott/ Saxophon/ Trompete/ Horn/ Posaune/ Tenorhorn/ Tuba/ Schlagzeug (klassisch)/ Schlagzeug (Popularbereich)/ Gesang

(3) Ergänzungsfächer:
Musiklehre und Hörerziehung
Sing-, Spiel- und Instrumentalkreise/ Kammermusik/ Orchester

(4) Die **Probezeit** beträgt für die Grund- und Hauptfächer ein Semester; bei Unterrichtsbeginn während des Semesters gilt dieses Semester als Probezeit. In dieser Zeit kann im allgemeinen festgestellt werden, ob die Anlagen der Schülerin bzw. des Schülers für das gewählte Fach vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Beratung der Eltern durch Lehrkräfte bzw. Schulleitung. Soll der Unterricht mit der Probezeit beendet werden, bedarf es einer fristgerechten Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die an der Jugendmusikschule zwei Hauptfächer belegt haben, können nach zwei Jahren den Unterricht auf beiden Instrumenten fortsetzen, wenn Einsatz und Interesse dies rechtfertigen.

III. Teilnahmebedingungen

§ 9
Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

(1) 1. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Schulleitung der Jugendmusikschule erfolgen. Die Aufnahme ist in der Regel zum **Semesterbeginn** (1. März bzw. 1. September) möglich.

2. Für jedes Unterrichtsfach ist eine gesonderte **Anmeldung** erforderlich.

(2) 1. **Abmeldungen** vom Unterricht (Kündigung) sind **nur zum Semesterende** (28./29. Februar bzw. 31. August) möglich. Die schriftliche Abmeldung muss bis **spätestens 15. Dezember** (auf 28./29. Februar) **bzw. 15. Juni** (auf 31. August) bei der Schulleitung eingegangen sein.

2. Im **Fall des Wegzugs** kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Bei Kündigungsterminen im Fall des Wegzugs, die in die Monate Juli und August fallen, kann die Kündigung nur zum 31. August wirksam werden. Sofern zum Zeitpunkt der Kündigung in den Monaten Juni, Juli und August eine neue Schülerin oder ein neuer Schüler in den Unterricht eintritt, kann die Kündigung ausnahmsweise für diesen Zeitpunkt angenommen werden.

3. Sofern aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Schließung der kompletten Einrichtung der Unterricht im Präsenzbetrieb nach Ablauf von acht Wochen (Ferien und Feiertage ausgeschlossen) nicht wieder aufgenommen werden kann, besteht die Möglichkeit, das Benutzungsverhältnis mit der Jugendmusikschule aus wichtigen pädagogischen Gründen beitragsfrei ruhen zu lassen. Ein entsprechender begründeter Antrag muss der Jugendmusikschule bis zum 15. eines Monats schriftlich zugehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schulleitung. Sofern dem Antrag zugestimmt wird, ruht das Benutzungsverhältnis ab dem darauffolgenden Ersten eines Monats.

4. Alle **anderen Gründe** einer außerordentlichen Kündigung seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretern sind hiermit ausgeschlossen.

(3) Mündliche Vereinbarungen mit Lehrkräften haben keine Rechtskraft.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind zur **regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** sowie zu einer adäquaten häuslichen Vor- und Nachbereitung verpflichtet. Vernachlässigung des Unterrichts z.B. in Form von mehrmaligem unentschuldigten Fehlen oder unzureichenden Übens, ungebührliches Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers, triftige pädagogische Gründe wie z.B. fortwährendes Abweichen von den Hinweisen und der Unterrichtsplanung der Lehrkraft oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren berechtigen zum **Ausschluss der Schülerin bzw. des Schülers** aus der Jugendmusikschule. Für den Fall des Widerspruchs gegen den Ausschluss bzw. die Beendigung des Unterrichts trifft das Amt für Kultur und Sport nach Anhörung der Schulleitung, der Lehrkraft des Schülers/der Schülerin und – auf Wunsch der Betroffenen – des Elternbeiratsvorsitzenden die endgültige Entscheidung.

(5) Werden Unterrichtsgebühren und andere Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts bzw. auf Gewährung der sonstigen Leistungen.

§ 10
Ferien und Feiertage

Die für die öffentlichen Schulen in Leonberg festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Jugendmusikschule. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben.

§ 11
Schulbesuch und häusliches Üben

(1) Die Erziehungsberechtigten haben für den **regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch** sowie für das regelmäßige, tägliche Üben ihrer Kinder Sorge zu tragen**. Regelmäßiges und sinnvolles Üben** ist eine Grundvoraussetzung für Lernfortschritt und musikalische Weiterentwicklung. Detaillierte Informationen zum Üben erteilen die Fachlehrkräfte, die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche sowie die Schulleitung.

(2) **Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen:** Die Schüler/-innen der Jugendmusikschule sollen vor einem öffentlichen Auftreten, sei es solistisch oder im Ensemble, die betreffende Instrumentallehrkraft informieren.

§ 12
Unterrichtsräume und Lernmittel

(1) Der Unterricht wird in den Schulen, Schulturnhallen und anderen städtischen **Räumen** in Leonberg erteilt. Dabei wird nach Möglichkeit der Wohnbezirk der jüngeren Schüler/-innen berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht jedoch nicht.

(2) 1. Grundsätzlich sollte der Schüler/ die Schülerin bei Beginn des entsprechenden Unterrichts ein geeignetes **Instrument** besitzen. Zupf-, Holz- und Blechblasinstrumente können, soweit vorhanden, aus dem Bestand der Jugendmusikschule gegen ein monatliches Entgelt gemietet werden.

2. Die **Mietzeit** beträgt in der Regel ein Semester und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Beim Ausscheiden des Schülers/ der Schülerin sind gemietete Instrumente bei der jeweiligen Lehrkraft zurückzugeben. Dasselbe gilt für Noten und Zubehör, die der Jugendmusikschule gehören.

3. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/ der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten und Pflege hat sich der Schüler/ die Schülerin bzw. dessen gesetzliche Vertreter bei der jeweiligen Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule genannte Firmen und Werkstätten beauftragt werden.

4. Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instrumentes und seines Zubehörs haftet der Schüler/ die Schülerin bzw. dessen gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.

5. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (Klavier, Schlagzeug, nicht Mietinstrumente) wird ein gesondertes monatliches Entgelt erhoben.

(4) 1. Sofern aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Schließung der kompletten Einrichtung

der Unterricht nicht im Präsenzbetrieb durchgeführt werden kann, ist die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum (von bis zu acht Wochen) mittels virtueller Unterrichtsform (z. B. digitale Medien, telefonisch, u. a.) bzw. Unterricht im Internet als angemessene Ersatzleistung zu betrachten. Ferien und Feiertage bleiben bei der Berechnung des Zeitraums unberücksichtigt.

2. Hierzu vereinbaren die Lehrkräfte mit den Schüler/innen zu den gewohnten Unterrichtszeiten den virtuellen Unterricht über die entsprechenden Hilfsmittel.

§ 13
Haftung, Aufsichtspflicht der Eltern

(1) Eine Aufsicht über die Musikschülerinnen und -schüler übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus.

(2) Die Aufsichtspflicht der Jugendmusikschule beginnt in der Regel mit der Ankunft der Musikschülerinnen/ der Musikschüler im jeweiligen Unterrichtsraum und endet grundsätzlich mit der Abholung durch eine dafür geeignete Person. Die Musikschülerinnen und -schüler sollen deshalb durch eine geeignete Person zum Unterrichtsraum begleitet und dort in die Obhut der Lehrkraft übergeben werden. Dies ist für den Fall besonders wichtig, wenn es zu kurzfristigen Unterrichtsausfällen kommt, auf die nur durch Aushang hingewiesen werden kann und eine andere Benachrichtigung nicht möglich ist. Die Erziehungsberechtigten haben bei ihrer Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung der Musikschülerinnen und -schüler zur Musikschule und bei deren Abholung das Alter, die Einsichtsfähigkeit der Musikschülerinnen und -schüler und deren geistige Reife zu berücksichtigen.

(3) Eine Haftung der Stadt Leonberg für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der eingesetzten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zurückzuführen.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen, insbesondere das Infektionsschutzgesetz anzuwenden. Die Schulleitung ist durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich vom Auftreten nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiger Krankheiten zu informieren.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 14
Gebührensatzung

In Ergänzung zu dieser Schulordnung erlässt der Gemeinderat der Stadt Leonberg eine Gebührensatzung.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Jugendmusikschule – Schulordnung – tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. Juni 2020 außer Kraft.